

Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Nr. 19 vom 08.05.2024

INHALT

Stadtplanungsamt

- -Umlegungsverfahren "Am Samhof"
- -Umlegunsverfahren "Ringsee Südliche Grünewaldstraße"
- -Festlegung Stadtumbaugebiet "Weinzierl Gelände"

Rechtsamt

Entschädigungssatzung ehrenamtliche Tätigkeit Naturschutzwacht

Hauptamt

Bezirksausschusssitzungen VI – West; III – Nordost; I – Mitte; IV – Südost; X – Süd; IX – Mailing-Feldkirchen

Amt für Brand und Katastrophenschutz

Kommandantenwahl FF Ingolstadt-Mailing/ Feldkirchen

Hochbauamt

Ausschreibungen im Offenen Verfahren

Umweltamt

Bayernweiter Lärmaktionsplan

Umlegungsverfahren "Am Samhof", Bebauungsplan Nr. 107 H, Gemarkung Gerolfing

Bekanntmachung

über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.

1. Der Umlegungsplan "Am Samhof", Gemarkung Gerolfing (Bebauungsplan Nr. 107 H "Am Samhof"), ist am 02.05.2024 für alle Besitzstände unanfechtbar geworden. Der Umlegungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

2. Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Flurstücke ein.

- 3. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuches kann jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, den Umlegungsplan während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Ingolstadt (Technisches Rathaus, Zimmer 112, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt) einsehen.
- 4. Die im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen sind nunmehr gem. § 64 Abs. 2 Satz 1 BauGB zur Zahlung fällig. Die Stadt Ingolstadt ist Gläubigerin und Schuldnerin dieser Geldleistung.

5. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes kann innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt, 1. Stock, Zimmer 112, einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse: QES@Ingolstadt.de eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch ohne sachlichen Grund nicht in angemessener Frist entschieden werden, kann ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Dieser ist schriftlich bei der Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, 1. Stock, Zimmer 112 oder elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse: QES@Ingolstadt.de einzureichen. Über

den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen, Lenbachplatz 7, 80333 München. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag muss den Verwaltungsakt (Festsetzung der Unanfechtbarkeit) bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Das Widerspruchsverfahren ist für Bescheide in dieser Rechtsangelegenheit gesetzlich vorgeschrieben. Eine unmittelbare Klage ist nur bei Untätigkeit (siehe oben) zulässig.
- Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch ohne Beauftragung eines Rechtsanwalts gestellt werden. Sofern Anträge in der Hauptsache gestellt werden sollen, muss sich ein Antragsteller durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 222 Abs. 3 BauGB).
- Gemäß § 212 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB hat der eingelegte Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Ingolstadt, den 02.05.2024 Stadt Ingolstadt Stadtplanungsamt - Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses

Umlegungsverfahren "Ringsee – Südlich Grünewaldstraße", Bebauungsplan Nr. 112 R, Gemarkung Unsernherrn,

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Änderung des Umlegungsplans "Ringsee – Südlich Grünewaldstraße" nach § 73 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

1. Beschluss über die Änderung des Umlegungsplanes

Der Umlegungsausschuss der Stadt Ingolstadt hat in seiner Sitzung am 18.04.2024 folgenden Beschluss gefasst: "Nach Erörterung mit den von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümern und Rechteinhabern sowie mit deren jeweiligem Einverständnis wird der Umlegungsplan "Ringsee – Südlich Grünewaldstraße", Gemarkung Unsernherrn gemäß § 73 Nr. 3 BauGB geändert. Der geänderte Umlegungsplan besteht aus der (geänderten) Umlegungskarte (§ 67 BauGB), der "Karte alter Bestand" sowie dem geänderten Umlegungsverzeichnis für die Ordnungsnummern 1, 2 und 4c (§ 68 BauGB). Im Übrigen bleibt der Umlegungsplan "Ringsee – Südlich Grünewaldstraße" bestehen."

2. Einsichtnahme in den Umlegungsplan

Bis zur Berichtigung des Grundbuches kann jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, den Umlegungsplan während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Ingolstadt (Technisches Rathaus, Zimmer 111a, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt) einsehen.

(Gerne können Sie zur Einsichtnahme vorab unter der Telefonnummer 0841/305-2137 einen Termin vereinbaren.) Den von der Änderung des Umlegungsplans betroffenen Eigentümern und Rechteinhabern wird nach § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem geänderten Umlegungsplan mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Aufstellung des Umlegungsplans kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt oder zur Niederschrift bei der Umlegungsstelle der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt, 1. Stock, Zimmer 111a, einzulegen. Er kann auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch ohne sachlichen Grund nicht in angemessener Frist entschieden werden, kann ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Dieser ist schriftlich bei der Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt oder zur Niederschrift bei der Umlegungsstelle der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen, Lenbachplatz 7, 80333 München. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag muss den Verwaltungsakt (Aufstellung des Umlegungsplanes) bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein und ist an die Adresse <u>QES@ingolstadt.de</u> zu richten. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Das Widerspruchsverfahren ist für Bescheide in dieser Rechtsangelegenheit gesetzlich vorgeschrieben. Eine unmittelbare Klage ist nur bei Untätigkeit (siehe oben) zulässig.
- Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch ohne Beauftragung eines Rechtsanwalts gestellt werden. Sofern Anträge in der Hauptsache gestellt werden sollen, muss sich ein Antragsteller durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 222 Abs. 3 BauGB).

Ingolstadt, den 22.04.2024 Die Vorsitzende des Umlegungsausschusses der Stadt Ingolstadt gez. Dr. Dorothea Deneke-Stoll Bürgermeisterin

Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Naturschutzwacht der Stadt Ingolstadt vom 22. April 2024

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 20a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S.385, 586) geändert worden ist und § 4 S. 2 der Naturschutzwachtverordnung in der veröffentlichten bereinigten Fassung der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 791-1-2-U) vom 15. Mai 1975 (BayRS V S.576), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 314) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Die ehrenamtlich tätigen Naturschutzwächterinnen und Naturschutzwächter erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 9,00

EUR je Stunde. Grundlage für die Abrechnung der Entschädigung ist der Streifenbericht (Anlage 1).

- (2) Monatlich wird höchstens die nach R.3.12 Abs. 3 Satz 3 ff. der Lohnsteuer-Richtlinien vom 05. Dezember 2022 (BStBl. 2022 I Sondernr. 2 S. 2) vorgesehene steuerfreie Aufwandsentschädigung (aktuell: monatlich 250,00 EUR) gezahlt.
- (3) Durch die Aufwandsentschädigung werden alle anfallenden Kosten, zum Beispiel Ausgaben für Kleidung und Schuhwerk, soweit sie nicht durch die untere Naturschutzbehörde gestellt werden, für die Benutzung von Verkehrsmitteln (mit Ausnahme von § 2) − einschließlich eines Anteils für eine Vollkaskoversicherung des eigenen Fahrzeugs mit Selbstbeteiligung von 300 € und für Verpflegung abgegolten. (4) Der Aufwandsentschädigung wird die bei der Dienstausübung aufgewendete Zeit zugrunde gelegt. Hierunter ist die Zeit zu verstehen, die zur Erfüllung der Naturschutzwachttätigkeit benötigt wird. Nicht dazu gehören An- und Abfahrten, eingelegte Pausen und sonstige Erledigungen, die nicht unmittelbar mit dem Dienstgeschäft zusammenhängen.

§ 2 Wegstreckenentschädigung

(1) Für Fahrten im Rahmen ihrer gegenständlichen Auftragserfüllung mit privaten Kraftfahrzeugen wird den Naturschutzwächterinnen und Naturschutzwächtern eine Wegstreckenentschädigung gewährt, wenn insgesamt (Hin- und Rückfahrt) eine Wegstrecke von 20 Kilometern überschritten wird. Die Aufwandsentschädigung für jeden weiteren Kilometer (das heißt ab dem 21. Kilometer) beträgt 0,25 Euro. (2) Für die Abrechnung der Wegstreckenentschädigung ist bei Fahrten mit privatem Kraftfahrzeug ein Fahrtenbuch zu führen. Dieses ist Bestandteil des Streifenberichts.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Ingolstadt, den 22. April 2024

Dr. Christian Scharpf Oberbürgermeister

Fortsetzung nächste Seite

Anlage 1

Name, Vomame
Anschrift

Stadt Ingolstadt

Winnerholderinde
Robert

Stadt Ingolstadt, Umweltamt – Untere Naturschutzbehörde
Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt

Streifenbericht Monat Mai Jahr 2024

Tätigkeit					Fahrtenbuch PKW	
Datum	Einsatzgebiet, Beschreibung, getroffene Maßnahme	Zeit von – bis	Stunden ¹	Km-Stand von – bis	Gefahrene Kilometer	
	ř					
	8		3 3			
	-			1075 25		
		Summe Std.		Summe km		

Bankverbindung:	Bank:				
	IBAN:				
	BIC:				
ch versichere, das	ss meine Angaben richtig sind.				
ch versichere, das Ort, Datum	ss meine Angaben richtig sind. Naturschutzwächterfin				

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VI – West

Am Dienstag, 14.05.2024 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des <u>Bezirksausschusses VI - West</u> statt. Veranstaltungsort: Sportheim Irgertsheim, Irgertsheimer Str. 10, 85049 Ingolstadt

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1. Dorfplatz Pettenhofen
- 2. Bürgerhaushalt
- 2.1. Anschaffung einer Babyschaukel auf dem Spielplatz St.-Andreas-Straße
- 2.2. Sportgeräte für SC Irgertsheim
- 3. Evaluierung Mobilitätskonzept für den Radverkehr in Ingolstadt
- 4. Bezirksausschuss-Rundfahrt mit dem Fahrrad
- 5. Kurzbericht Spielplätze West / Gerolfing
- 6. Verschiedenes

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Hans-Jürgen Binner, Langgässerstr. 23, 85049 Ingolstadt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses III – Nordost

Am Dienstag, den 14.05.2024 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des <u>Bezirksausschusses III –</u> <u>Nordost</u> statt. Veranstaltungsort: TSV Ingolstadt-Nord 1897, Wirffelstr. 25, 85055 Ingolstadt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 19.03.2024
- 3. Stellungnahmen der Stadtverwaltung
- 3.1. Tankstelleinfahrt T.-Heuss-Str. 2023-03-002
- 3.2. Module Fairer Handel
- 3.3. Schaukästen
- 3.4. Parkplatzsituation Annette-Kolb-Str. 2024-03-007
- 3.5. Container Hundewiese
- 4. Bürgerhaushalt
- 4.1. Planung 2025
- 4.2. Nestschaukel GS Pestalozzi
- 4.3. Bodentrampolin Donaustrand
- 4.4. Sitzmöbel GS Lessing
- 4.5. Schaukel Spielplatz Hermann–Hesse-Str.
- 5. Bürgeranträge
- 5.1. Beschrankung Unterhaunstädter Weg
- 5.2. Radweg Donaudamm
- 6. Sonstiges
- 6.1. Geschwindigkeitskontrollen
- 6.2. Termin nächste Sitzung

Bezirksausschussvorsitzende: Claudia Winkler

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses I - Mitte

Am Dienstag, 14.05.2024, findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des <u>Bezirksausschusses I – Mitte</u> statt. Veranstaltungsort: Gemeindesaal St Matthäus, Schrannenstraße 7, 85049 Ingolstadt

Tagesordnung

- 1. Bestätigung/Ergänzung des Protokolls der letzten Sitzung
- 2. Nichtöffentliche Sitzung (ca. 30min.)
- 3. Informationen/Unterrichtung der Verwaltung
- 3.1. Parkkonzept in der Innenstadt
- 3.2. Kreuzung Große Zellgasse/ Mitterschüttweg/Antoniusschwaige
- 3.3. Lärm in der Innenstadt durch Straßenmusiker
- 3.4. Radverkehr an der Roßmühlstraße
- 3.5. Pfeifturm Begehbarkeit
- 3.6. Christbaumbeleuchtung Innenstadt
- 4. Bürgeranliegen und Anträge
- 4.1. Hundebeutelspender im Luitpoldpark
- 4.2. "Stolpersteine" Beckerstraße/Milchstraße/Donaustraße Antrag Christoph-Scheiner-Gymnasium
- 4.3. Verkehrsregelung am Katharinen-Gymnasium
- 4.4. ZOB kundenfreundlicher Umstiegspunkt
- 4.5. Parkplätze an der Proviantstraße
- 4.6. Kreisverkehr am Kreuztor
- 4.7. Schließfächer am Baggersee
- 4.8. Baumfällung an der "Wasserrose"
- 5. Bürgerhaushalt
- 5.1. Wildschutz-Zaun für das Pflanzenlabyrinth im Klenzepark
- 5.2. Ausstattung Ingolstädter Tauchclub
- 6. Verschiedenes Wünsche, Anregungen Bauanzeigen

Anmerkung: Sollten bis zur o.a. Sitzung weitere dringliche Anträge beim mir als BZA-Vorsitzender eingehen, werden diese, sofern dies zeitlich noch möglich ist, Ihnen eigens zugesandt und die Punkte zu Beginn der Sitzung, vorbehaltlich der Zustimmung des BZA-Gremiums, in die Tagesordnung aufgenommen.

Bezirksausschussvorsitzender: Herr Franz Ullinger

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IV – Südost

Am Mittwoch, 15.05.2024 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des <u>Bezirksausschusses IV - Südost</u> statt. Veranstaltungsort: Freie Turnerschaft Ringsee, Martin-Hemm-Str. 80, 85053 Ingolstadt

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der form- und fristgerechten Ladung und der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- 2. Umgesetzte Maßnahmen
- 2.1. Ramadama Bericht Aktionen SO
- 2.2. Rothenturm Spielplatz Eichelanger Tischtennisplatte 2024-04-009
- 2.3. Bhf Ost Auflösung Taxihalt 2024-04-006
- 2.4. Grundschule Ringsee Ortstermin aktuelle Lage
- 2.5. Stargarder Str. Neuer Waldkindergarten
- 2.6. St. Augustin Kindergarten Umbaumaßnahmen
- 3. Mitteilungen der Stadt
- 3.1. Vorstellung Mobile Jugendarbeit
- 3.2. Odilostr. Verkehrssituation 2023-04-048
- 3.3. Feselenstr. Elternparken 2022-04-076
- 3.4. Fairer Handel und faire Beschaffung
- 4. Anträge der Bürger
- 4.1. Monika-Treff
- 4.2. Maillinger Spitz Ampelschaltung
- 4.3. Niederfeld Anpassung Busendhaltestelle
- 4.4. ERCI Trainingsausstattung
- 4.5. Auwaldsee Wasserwachtunterbringung
- 5. Geschwindigkeitsmessungen
- 6. Bürgerhaushalt (BHH)
- 7. Verschiedenes
- 7.1. Vermüllung Containerstandorte

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Johann Brenner

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses X – Süd

Am Mittwoch, 15.05.2024 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des <u>Bezirksausschusses $X-S\ddot{u}d$ </u> statt. Veranstaltungsort: Schützenheim Edelweiß Brunnenreuth, Georg-Heiß-Straße 36, 85051 Ingolstadt

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Stellungnahmen der Stadt Ingolstadt
- 2.1. Wetterstation in Unterbrunnenreuth
- 3. Sachstandsberichte
- 3.1. Fahrradständer Unterbrunnenreuth beim Zugang zum Zucheringer Wald
- 3.2. Sanierung Kriegerdenkmal in Zuchering

- 3.3. Mini-Spielfeld am Schulzentrum Südwest
- 4. Anträge
- 5. Bürgerhaushalt 2024/25
- 6. Ergebnisse Geschwindigkeitsmessungen
- 7. Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

Bezirksausschussvorsitzende:

Frau Tanja Stumpf

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IX – Mailing-Feldkirchen

Am Donnerstag, 16.05.2024 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung/Ortstermin des <u>Bezirksausschusses IX – Mailing/Feldkirchen</u> statt. Sitzungsort: Sportheim Mailing, Am Himmelreich 15, 85055 Ingolstadt

Tagesordnung:

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 2. Genehmigung der Niederschrift der letzten BZA-Sitzung vom 19.12.2023
- 3. Wahl einer Wahlkommission
- 4. Wahl des Vorsitzenden des Bezirksausschusses Mailing Feldkirchen
- 5. Stellungnahmen der Verwaltung zu aktuellen Themen
- 6. Anträge der BZA Mitglieder
- 7. Anträge der Bürgerinnen und Bürger aus dem Stadtbezirk IX Mailing/Feldkirchen

Bezirksausschussvorsitzender Dominik Nadler

Wahl des stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt-Mailing/Feldkirchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur Wahl des stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt-Mailing/Feldkirchen ein.

Diese findet am Dienstag, 18.06.2024 um 19:00 Uhr statt.

Wahllokal: Feuerwehrgerätehaus Mailing/Feldkirchen; Am Seitweg 24, 85055 Ingolstadt.

Tagesordnung:

- Wahl des stellvertretenden Kommandanten

Sie werden gebeten in Uniform zu erscheinen.

Im Auftrag Dipl.-Ing. Josef Huber Leiter der Feuerwehr

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, <u>Hochbauamt</u>, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

GS Hundszell - Neubau und Sanierung:

- Blitzschutz Erdungsanlage, Nr. 665-0044-2024-B-IN

Einreichungstermin: 03.06.2024 um 10:45 Uhr

- Fördertechnik Aufzug, Nr. 665-0045-2024-B-IN Einreichungstermin: 03.06.2024 um 11:15 Uhr

Ausführungsort: Ingolstadt.

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450,

E-Mail: <u>vergabe@ingolstadt.de</u>.

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Stadt Ingolstadt – Hochbauamt

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, <u>Hochbauamt</u>, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

GS Irgertsheim - Erweiterung, Rohbauarbeiten BAII, Nr. 665-0059-2024-B-IN

Einreichungstermin: 04.06.2024 um 10:45 Uhr,

Ausführungsort: Ingolstadt

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt Tel. (0841) 305-2450,

E-Mail: <u>vergabe@ingolstadt.de</u>

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplatt-

form www.vergabe.bayern.de

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Bayernweiter Lärmaktionsplan: Zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung startet!

Am 2. Mai 2024 startet die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur bayernweiten Lärmaktionsplanung. Alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Städte und Gemeinden in Bayern erhalten bis zum 13. Juni 2024 die Gelegenheit, sich zum Entwurf des Lärmaktionsplans zu äußern und somit erneut an der Ausgestaltung dieses Plans mitzuwirken.

Rückblick

In der ersten Mitwirkungsphase bis Ende September 2023 konnten sich alle, die sich durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen und von Bundesautobahnen in Ballungsräumen gestört fühlten, per Fragebogen zu Lärmproblemen äußern. Während dieses Zeitraums haben insgesamt 588 bayerische Gemeinden und 8.194 Bürgerinnen und Bürger teilgenommen. Die Fragebögen hat die Regierung von Oberfranken in einer zentralen Datenbank gesammelt und ausgewertet. Die Ergebnisse sind in den jetzigen Entwurf des Lärmaktionsplans eingeflossen.

Zweite Phase

Der aktuelle Entwurf des Lärmaktionsplans kann nun auf der Website www.umgebungslaerm.bayern.de eingesehen werden. In der zweiten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung besteht ab dem 2. Mai 2024 für Bürgerinnen und Bürger sowie alle bayerischen Städte und Gemeinden die Möglichkeit, sich zum Entwurf und dem bisherigen Verfahren der bayernweiten Lärmaktionsplanung zu äußern. Hierfür müssen Teilnehmende bis spätestens 13. Juni 2024 einen Online-Fragebogen ausfüllen. Alternativ kann dieser auch postalisch angefordert werden unter: Regierung von Oberfranken, SG 50, PF 110165, 95420 Bayreuth. Die Regierung von Oberfranken wird anschließend die Rückmeldungen aus den Fragebögen erfassen, bündeln und auswerten. Die Ergebnisse werden zusammen mit dem finalen Lärmaktionsplan bis 18. Juli 2024 auf www.umgebungslaerm.bayern.de veröffentlicht.

Bekanntmachung des Beschlusses zur Festlegung des Stadtumbaugebietes "Weinzierl-Gelände" gemäß § 171 b Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat hat am 17.10.2023 gemäß § 171 b Abs. 1 Satz 1 BauGB die Festlegung des Stadtumbaugebietes "Weinzierl-Gelände" in den Grenzen des Lageplans (Anlage 1) beschlossen. Dem städtebaulichen Entwicklungskonzept als Abschlussbericht der Verwaltung zum Stand der städtebaulichen Untersuchungen am Weinzierl-Gelände, in dem die Ziele und Maßnahmen (§ 171 a Abs. 1 Satz 1 BauGB) für das Stadtumbaugebiet schriftlich dargestellt sind und aus dem sich die Abgrenzung des Stadtumbaugebietes ergibt, wurde ebenfalls zugestimmt.

Ingolstadt, 11.04.2024 Dr. Christian Scharpf Oberbürgermeister

(Anlage siehe nächste Seite)

Das Amtsblatt der Stadt Ingolstadt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint wöchentlich und nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite

www.ingolstadt.de/amtliche

veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.





Umgriff Untersuchungsgebiet 12,33 ha

Ende der amtlichen Bekanntmachungen



Städtebauliches Untersuchungsgebiet "Weinzierlgelände"

Gezeichnet	Entwurf	Datum	Maßstab	Format	Plan-Nr.
Re	Eb	Juni 2021	ohne	A4	